



Vorentwurf B-plan Nr. 3038, Dresden-Seidnitz/Tolkewitz Wohnstandort
Kipsdorfer Str./Weesenseiteiner Str.

An: [REDACTED]

08.07.2022 13:51

Von: [REDACTED]

An: [REDACTED]

Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

61.0	Landeshauptstadt Dresden		
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61		
61.2	Nr.:	bA	bE
61.3/2	1571	bR	fR
61.4	- 8. Juli 2022	(zEr)	zSt
61.5		zMz	zU
61.6		zK	zV
61.7		zA	Wgl
61.8	GZ:	WV:	Kopie an
Vorentwurf B-plan 3038			

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Einsicht in die übersandten Unterlagen ergibt sich o. g. folgendes:

1. Im zu planenden Gebiet des Bebauungsplanes sind die mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Straßen/Flächen so anzuordnen, dass alle Gebäude und Gebäudeteile innerhalb von 50 m Lauflinie von den befahrbaren Straßen/Flächen aus erreicht werden können (§ 5 SächsBO). Für die mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren Straßen/Flächen sind mindestens die Forderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr umzusetzen. Die ebenda genannten Mindestmaße/-werte (Kurvenradius von 10,5 m bei Kreuzungen und Einmündungen und zugehöriger Mindestfahrbahnbreite von 5 m, permanent freie/nutzbare Fahrbahnbreiten ab min. 3 m bei geradliniger Führung, Belastung: 10 t Achslast,...) sind einzuhalten. Behinderungen durch den ruhenden Verkehr sind auszuschließen (derartige Flächen sind außerhalb der Mindestfahrbahnbreiten vorzusehen).
(Bei geplantem Gegenverkehr wird jeweils die doppelte Fahrbahnbreite erforderlich).

2. (Neue) Bäume, besonders deren Kronen dürfen das Anleitern an die Gebäude/Fassaden nicht behindern (§§ 33 [Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr] und 14 SächsBO [wirksame Löscharbeiten]). Daher sind bei offener Bebauung nicht direkt vor den straßenseitigen Gebäudefassaden befindliche Pflanzstandorte zu wählen (Pflanzungen vor die Gebäudelücken). Bei geschlossener Bebauung/Blockrandbebauung sind Bäume mit sehr geringen Kronendurchmessern und größere Pflanzabstände vorzusehen.
Für alle Bäume unmittelbar an durch die Feuerwehr zu befahrenden Straßen, bei denen das Kronenwachstum in das Lichtraumprofil der Straße zu erwarten ist, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 3,50 m sicherzustellen (Astansatz nicht unter 3,50 m).

3. Vorhandene Hydranten sind funktionssicher/gebrauchsfähig zu erhalten. Bei der Projektierung/Erweiterung/Überprüfung der Wasserversorgung sind die Festlegungen der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser) mit Tabelle "Richtwerte für den Löschwasserbedarf ..." (hier 96 m³/h) sowie das Arbeitsblatt W 331 zu den geforderten Abständen von Hydranten einzuhalten. Nach DVGW-Arbeitsblatt W331 -Hydranten- sollte der Hydrantenabstand 130 m nicht überschreiten, wobei die Entfernung zwischen Hydrant und Gebäudeeingang auf 100 m zu begrenzen ist.

4. Wir weisen darauf hin, dass im betreffenden Bereich eine Kampfmittelbelastung nicht auszuschließen ist.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln vom 07. März 2000 ist bei Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet vom jeweiligen Bauherrn ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung beim Sachgebiet Zivilschutz unseres Amtes zu stellen.

5. Hinweise zum zweiten Rettungsweg, wenn dieser über die Geräte der Feuerwehr gesichert werden soll:

5.1 Ist der zweite Rettungsweg für Nutzungseinheiten/Wohnungen mit Brüstungshöhen von mehr als 8 m über OKG vom öffentlichen Verkehrsraum (Straße/befahrbare Fläche) aus durch des Hubrettungsgerät der Feuerwehr zu sichern, muss die permanent frei von Hindernissen verbleibende Fahrbahnbreite zum Aufstellen des Hubrettungsgerätes wenigstens 5 m betragen.

Bei Horizontalabständen von mehr als 11 m zwischen Gebäudefassaden und Bordsteinkante ist ein Anleitern von der Straße aus ohnehin nicht mehr problemlos möglich, so dass dieser Hinweis hinfällig wird.

5.2 Muss zur Sicherung des zweiten Rettungsweges mit Fahrzeugen der Feuerwehr auf Grundstücke gefahren werden, sind die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, einschließlich der Schleppkurven von/zum öffentlichen Verkehrsraum, einzuhalten.

5.3 Bei Nutzungseinheiten in Gebäuden, bei denen der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstige zum Anleitern bestimmte Stellen nicht mehr als 8,00 m über Geländeoberfläche liegen, können tragbare Leitern zum Einsatz kommen (§ 5 (1) SächsBO). Die dafür erforderlichen Anleiterstellen können Balkone, Loggien, Dachterrassen oder Rettungsfenster nach § 37 (4) SächsBO sein.

Rettungsfenster müssen dann über lichte Mindestöffnungsmaße von (B/H) 0,9 m x 1,1 m verfügen und fassadenbündig angeordnet sein.

Im Falle von Dachliegefenstern oder Gaupen als Rettungsfenster sind deren Traufabstände mit davor fest installierten, fensterbreiten Austrittspodesten zu kompensieren.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

SGL Baugenehmigungsverfahren

Landeshauptstadt Dresden

Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit

Brand- und Katastrophenschutzamt, Abt. Katastrophenschutz und Vorbeugender Brandschutz

Telefon (03 51) ██████████ Fax (03 51) 8 15 58 04 | ██████████

Scharfenberger Str. 47, 01139 Dresden

feuerwehr-vb@dresden.de | www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 - Wir lieben Fragen

Bitte beachten Sie:

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.